

## Angaben für das Register gemäss § 16 Abs. 2 BeurG<sup>1</sup> i. V. m. § 19 Abs. 1 BeurV<sup>2</sup>

### Urkundsperson im Anstellungsverhältnis bei einer Kapitalgesellschaft

(vgl. § 7 Abs. 3 lit. b BeurG)

Stand: 07/2025

Das Formular ist ausgefüllt und mit den erforderlichen Beilagen an die Notariatskommission, Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand, Sektion Grundbuch und Notariat, Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau, zu senden.

Ziffer 2 ist bei Vorliegen eines Anstellungsverhältnisses bei einer Kapitalgesellschaft gemäss § 7 Abs. 3 lit. b BeurG auszufüllen.

#### 1. Angaben zur Urkundsperson (Personalien gemäss Personenstandsregister)

Name: .....

Vorname(n): .....

Titel: ..... eingetragen im Anwaltsregister des Kantons:  Ja  Nein

Geburtsdatum: ..... Heimatort(e): .....

Wohnadresse: .....

Telefon (Privat): .....

Im Anstellungsverhältnis bei der Kapitalgesellschaft: .....

Name/Firma Notariatsbüro: .....

Rechtsform: .....

Büroadresse: .....

Telefon: ..... Fax: .....

E-Mail: .....

Adresse Zweigbüro(s): .....

Telefon: ..... Fax: .....

E-Mail: .....

Datum Erteilung aargauischer Fähigkeitsausweis<sup>3</sup> gemäss § 9 BeurG: .....

Anzahl abgegebene Stempel : ..... Anzahl abgegebene Siegel: .....

Gewählte Bezeichnung gemäss § 22 BeurV:  Aargauische Urkundsperson  
 Urkundsperson des Kantons Aargau

<sup>1</sup> Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz vom 30. August 2011 (BeurG; SAR 295.200)

<sup>2</sup> Beurkundungs- und Beglaubigungsverordnung vom 4. Juli 2012 (BeurV; SAR 295.211)

<sup>3</sup> bzw. Datum Erteilung aargauisches Notariatspatent nach Notariatsordnung vom 28. Dezember 1911 (NO; SAR 295.110) oder ausserkantonaler Fähigkeitsausweis gemäss § 8 Abs. 2 BeurG

- Beilagen:
- Pass/ID (Kopie)
  - Gesuchsunterlagen gemäss § 1 Abs. 2 BeurV
  - Erklärung der Urkundsperson über das Nichtvorhandensein von Verlustscheinen gemäss § 1 Abs. 2 lit. f BeurV (Original)
  - Formular "Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss § 6 Abs. 1 BeurG i.V.m. § 1 Abs. 2 lit. g BeurV" (Original)

Die Notariatskommission ist umgehend und unaufgefordert über alles zu informieren, was auf die Beurkundungsbefugnis und den Registereintrag Auswirkungen haben kann (§ 35 Abs. 1 und 2 BeurG).

Ort/Datum:

Unterschrift:

.....

## 2. Angaben und Unterlagen zur Kapitalgesellschaft

Firma: .....

Hauptsitz: ..... UID: .....

Rechtsdomizil gemäss Art. 2 lit. c HRegV:

Bei ausserkantonalem Hauptsitz: Zweigniederlassung gemäss Art. 935 OR im Kanton Aargau (Sitz und Rechtsdomizil): .....

Aktien- oder Stammkapital im Eigentum von Urkundspersonen alleine bzw. zusammen mit im Anwaltsregister eines Kantons eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten (%), per Unterschriftdatum): .....

Stimmen der Urkundspersonen alleine bzw. zusammen mit im Anwaltsregister eines Kantons eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten (per Unterschriftdatum)

- im Verwaltungsrat (%): .....
- in der General- oder Gesellschafterversammlung (%): .....

Beilagen: 

- Handelsregisterauszug (Kopie)
- Statuten (Kopie)
- Aktionärs- oder Gesellschafterbindungsverträge (Kopie)
- Reglemente, z.B. Organisationsreglement (Kopie)
- Arbeitsvertrag (Kopie)
- Erklärung der Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsführung betreffend Unabhängigkeit der angestellten Urkundspersonen, Einhaltung der Berufsregeln und des Berufsgeheimnisses (Original)
- Bestätigung des Verwaltungsrates über die Eigentumsverhältnisse sämtlicher Namenaktien der Aktiengesellschaft (Original)

Hiermit bestätige ich, dass ich die kumulativen Voraussetzungen nach § 2 BeurV für die Erteilung der Beurkundungsbefugnis erfülle:

### § 2 Anstellung bei einer Kapitalgesellschaft

<sup>1</sup> Die Urkundsperson kann sich bei einer Kapitalgesellschaft anstellen lassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sitz oder Zweigniederlassung der Gesellschaft befindet sich im Kanton,
- b) Erbringen von notariellen und anderen Rechtsdienstleistungen als Hauptzweck der Gesellschaft,
- c) Aktien- oder Stammkapital ist mehrheitlich im Besitz von Urkundspersonen entweder alleine oder zusammen mit im Anwaltsregister eines Kantons eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten,
- d) Urkundspersonen entweder alleine oder zusammen mit im Anwaltsregister eines Kantons eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten verfügen über sämtliche Stimmen im Verwaltungsrat beziehungsweise in der Geschäftsführung sowie über die Mehrheit in der General- oder Gesellschafterversammlung,
- e) Aktien sind ausschliesslich als vinkulierte Namenaktien ausgestaltet,
- f) Statutenbestimmung, wonach Urkundspersonen fachlich keiner Person ohne Beurkundungsbefugnis unterstellt sind.

Die Notariatskommission ist umgehend und unaufgefordert über jede Änderung der vorgenannten Angaben sowie der geprüften Grundlagen zu informieren (§ 35 BeurG).

Ort/Datum:

Unterschrift:

.....